

**Ordnung
über die Studierendenvertretung und der Alumni
der Hochschule Weserbergland
Stand : 18.5.2011**

§ 1

Mitwirkung der Studierenden an der Selbstverwaltung

Die Studierenden wirken über die Studierendenvertretung und die Gruppensprecher¹ sowie über gewählte Vertreter in den Organen und Gremien der Hochschule an der Selbstverwaltung der Hochschule mit, insbesondere in Bezug auf Lehre und Studium sowie Beziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden. In Angelegenheiten des Studiums und in anderen Angelegenheiten der Studierenden können sie auch nach außen selbständig tätig werden.

§ 2

Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Hochschule. Sie gliedert sich in folgende Studiengruppen
 1. Studiengruppe BW NN/Jahrgang, WI NN/Jahrgang, WIng NN/Jahrgang usw.
 2. „
 3. ...
- (2) Jede Studierendengruppe wählt für eine Amtszeit von einem Jahr einen Gruppensprecher und dessen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber dem Präsidium, dem Dekan, den Lehrenden und anderen Verantwortlichen wahrzunehmen. Die gewählten Gruppensprecher und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Gruppensprecher und ihre Stellvertreter werden in einer Mitgliederversammlung gewählt, zu der alle Mitglieder der Gruppe in der Hochschule eingeladen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe auf sich vereinigt. Gelingt dies in zwei Wahlgängen nicht, ist gewählt, wer über die relative Stimmenmehrheit verfügt.
- (4) Alle Gruppensprecher zusammen bilden die Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Studierendenvertretung kann mit Zustimmung des Senats die Anzahl und die Abgrenzung der Studiengruppen verändern.

§ 3

Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung hat im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber gleichermaßen stets für Frauen und Männer.

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden
 2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
 3. die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums
 4. die Förderung von Studium und Lehre sowie Wissenschaft und Forschung
 5. die Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden
 6. die Förderung der sozialen Belange der Studierenden
 7. die Pflege des Studierendensports
 8. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Hochschule
 9. Entsendung studentischer Vertreter in den Senat und die Gremien der HSW
 10. das Ansehen der HSW und seiner Studierenden in der Öffentlichkeit zu pflegen
- (2) Die Studierendenvertretung ist zu ihren Sitzungen durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden; in eiligen Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die fristgemäß einberufene Studierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Über das Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb der Hochschule zugänglich zu machen (z.B. über ILIAS).

§ 4 Beiträge

- (1) Die Studierendenvertretung kann beschließen, dass zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester von den Studierenden Beiträge erhoben werden. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Studierendenvertretung fest.
- (2) Der Vorsitzende der Studierendenschaft und sein Stellvertreter verwalten die Beiträge im Rahmen der Beschlussfassung der Studierendenvertretung. Sie sind der Hochschule gegenüber für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich. Das Präsidium kann dazu Rahmenvorgaben erlassen, insbesondere auch für das Eingehen von Verpflichtungen. Bei Verstößen kann das Präsidium eine Verfügungssperre erlassen.

§ 5 Ehemalige Studierende (Alumni)

Die Hochschule begrüßt die Mitwirkung ehemaliger Studierender (Alumni) an der Selbstverwaltung und Förderung der Hochschule und fordert sie auf, sich dafür eine geeignete Organisationsform, beispielsweise die eines Vereins oder einer Gesellschaft, zu geben. Die Studierendenschaft der Hochschule ist zur Zusammenarbeit mit den Alumni aufgefordert. Sie kann Alumni an den Sitzungen der Studierendenvertretung und an den Mitgliederversammlungen der Studiengruppen beteiligen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Studierendenvertretung und der Alumni tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Ergebnisprotokoll und Teilnehmerliste zur Wahl der Gruppensprecher

Ergebnisprotokoll zur Wahl der Gruppensprecher¹

Studiengruppe:			
Datum der Wahlen:			
Gruppensprecher:	Name, Vorname	E-Mail/ILIAS-Benutzername	
		Handynummer:	
Wahlergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Vertreter des Gruppensprechers:	Name, Vorname	E-Mail/ILIAS-Benutzername	
		Handynummer:	
Wahlergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Protokollführer/Wahlleiter:	Name, Vorname		
Amtszeit:	Grundsätzlich 2 Semester – Wiederwahl ist möglich!		
Teilnehmer:	Eine Teilnehmerliste ist dem Ergebnisprotokoll beigefügt.		
Unterschriften			
Protokollführer/Wahlleiter	Gruppensprecher (mit der Unterschrift wird die Wahl angenommen)	Stellvertreter (mit der Unterschrift wird die Wahl angenommen)	

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber gleichermaßen stets für Frauen und Männer.

Teilnehmerliste zur Wahl der Gruppensprecher**Studiengruppe:.....**

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		

